

Tempo 100 km/h mit Anhänger

PKW mit Anhänger dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen auf ausgeschilderten Autobahnen und Kraftfahrtstraßen 100 km/h fahren.

Wie bekomme ich das 100 km/h Geschwindigkeitsschild

Wenn die Eignung des Anhängers für 100 km/h nach der 9. Ausnahmeverordnung zur StVZO bereits in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) eingetragen ist, gibt die zuständige Zulassungsbehörde auf Antrag des gesiegelte Geschwindigkeitsschild aus.

Ist noch kein Eintrag vorhanden, so ist zuerst die Änderung der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) unter Vorlage eines Formblattes eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfingenieurs einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation (TÜV, DEKRA, etc.) bei der für das Kennzeichen zuständigen Zulassungsbehörde zu beantragen.

Als Halter/Führer eines Gespanns sind sie selbst dafür verantwortlich, dass die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden.

Das Zugfahrzeug muss mit einem automatischen Blockierverhinderer (ABS) ausgerüstet sein.

Die Reifen des Anhängers müssen zum Zeitpunkt der Fahrt erkennbar jünger als 6 Jahre sein und mindestens der Geschwindigkeitskategorie L (=120km/h) entsprechen.

Die Stützlast der Kombination darf den kleineren Wert der angegebenen maximalen Stützlast (Zugfahrzeug oder Anhänger) nicht überschreiten.

Die zulässige Gesamtmasse des Anhängers darf den X-fachen Wert der Leermasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigen.

Die Eignung des Anhängers für Tempo 100 km/h muss in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) eingetragen sein.

An der Rückseite des Anhängers muss ein durch die Straßenverkehrsbehörde gesiegeltes Geschwindigkeitsschild für Tempo 100 km/h angebracht sein.

Welche X-Werte gelten für meinen Anhänger?

Anhänger ohne Bremse oder mit Bremse aber ohne hydraulische Schwingungs-dämpfer
 $X=0,3$, d.h. Masse des Anhängers höchstens 30% der Leermasse des Zugfahrzeuges

Wohnanhänger mit Bremse und mit hydraulischen Schwingungsdämpfern
 $X=0,8$, d.h. Masse des Anhängers höchstens 80% der Leermasse des Zugfahrzeuges

Anhänger mit Bremse und mit hydraulischen Schwingungsdämpfern
 $X=1,1$, d.h. Masse des Anhängers höchstens 110% der Leermasse des Zugfahrzeuges
wobei die zulässige Gesamtmasse des Anhängers höchstens so groß sein darf wie die zulässige Gesamtmasse des Zugfahrzeuges
sowie die zulässige Gesamtmasse des Anhängers höchstens so groß sein darf wie die zulässige Anhängelast des Zugfahrzeuges.

Für Wohnanhänger oder andere Anhänger mit hydraulischen Schwingungsdämpfern kann evtl. eine X-Wert-Erhöhung stattfinden.

X-Wert Erhöhung

Bei Wohnanhänger mit Bremse und mit hydraulischen Schwingungsdämpfern kann X auf 1,0, d.h. Masse des Anhängers höchstens gleich der Leermasse des Zugfahrzeuges,

sowie bei Anhänger mit Bremse und mit hydraulischen Schwingungsdämpfern kann X auf 1,2, d.h. Masse des Anhängers höchstens 120% der Leermasse des Zugfahrzeuges angehoben werden.

Voraussetzungen

Der Anhänger entspricht den Bauvorschriften für ab dem 01.01.1990 erstmals in Deutschland zugelassenen Anhängern. Außerdem muss

der Anhänger mit einer Zugkugelpkupplung mit Stabilitätseinrichtung für Zentralachsanhänger ausgerüstet sein (ISO-Norm 11555-1 auf Typschild der Stabilisierungseinrichtung eingetragen),

oder

der Anhänger ist mit einem anderen Stabilisierungssystem ausgestattet, wodurch der Betrieb der Kombination nachweislich über ein Teilegutachten, einer Allgemeinen oder Einzelbetriebserlaubnis bis Tempo 120 km/h im Vergleich zur Nichtausstattung verbessert wird,

oder

das Zugfahrzeug ist mit einem speziellen, in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) eingetragenen, fahrdynamischen Stabilitätssystem für den Anhängerbetrieb ausgestattet.